

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 2

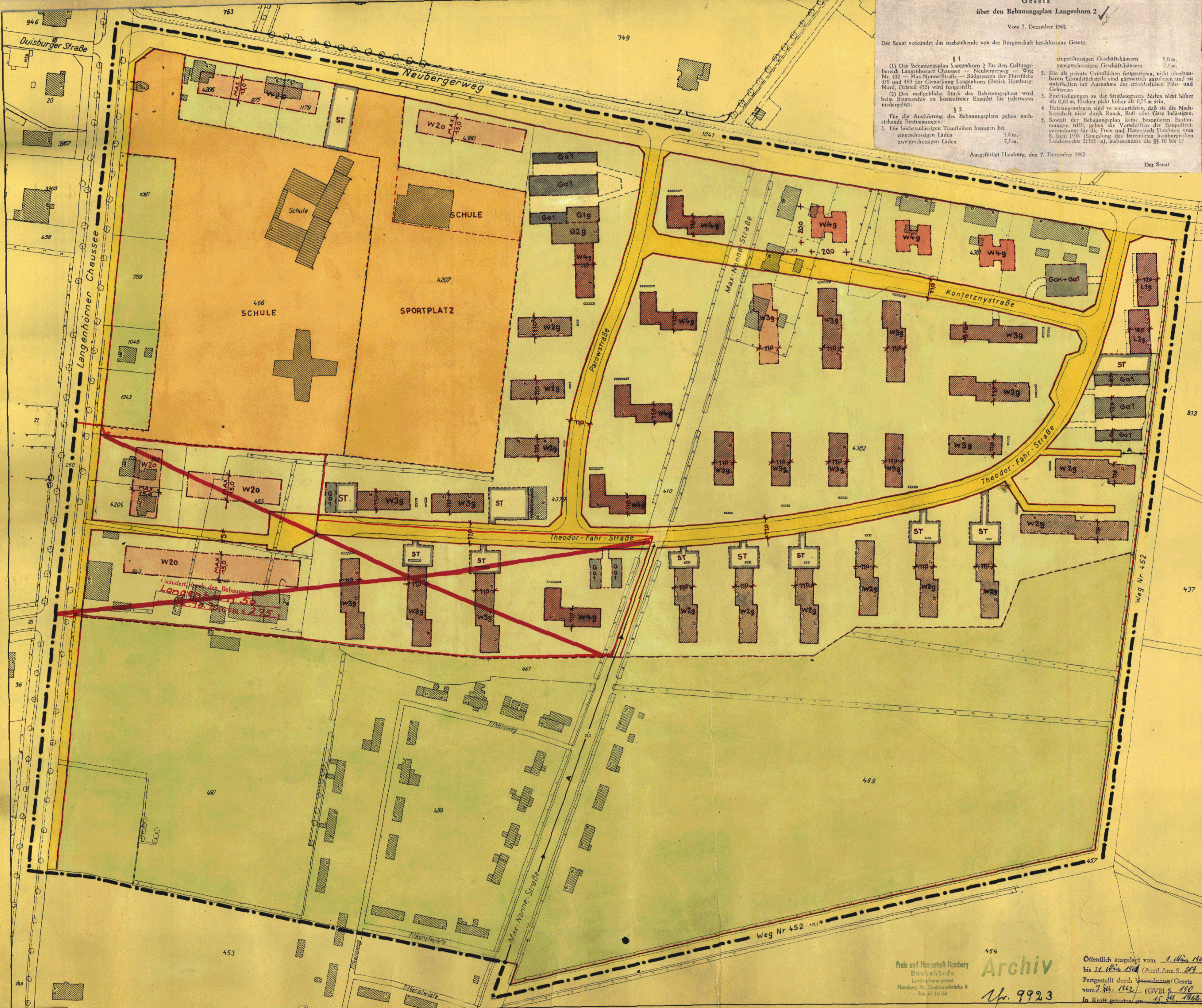
Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1 Der Bebauungsplan Langenhorn 2 für den Geltungsbereich Langenhorn Chaussee - Neubergerweg - Weg Nr. 452 - Max-Nonne-Strasse - Südgrenzen der Flurstücke 459 und 460 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ostteil 432) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Läden 5,0 m, zweigeschossigen Läden 7,5 m, eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m, zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m.
  - Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
  - Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
  - Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarkchaft nicht durch Rauch, Koffi oder Gase belästigen.
  - Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

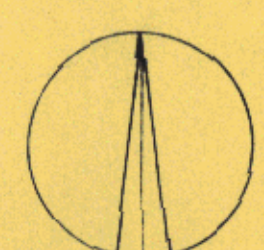
Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

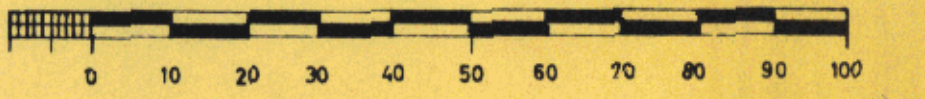


- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
  - STRASSENLINIE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - BEGRENZUNGSLINIE
  - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
  - DURCHFARTEN
  - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
  - G IM GESCHÄFTSGBIET
  - L LADEN
  - Ge FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSS
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVAT GRÜNFLÄCHEN GEF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
  - STELLFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN

- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
  - BAHNANLAGEN
  - GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - GEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
  - ABWASSERLEITUNG
  - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  - BESTEHENDE BAUTEN



MASSSTAB 1:1000



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 LANGENHORN 2

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG - NORD  
 ORTSTEIL 432  
 LANGENHORNER CHAUSSEE - NEUBERGERWEG -  
 WEG NR. 452 - MAX-NONNE-STRASSE - SÜDGREN-  
 ZEN DER FLURSTÜCKE 459 UND 460 DER GEMAR-  
 KUNG LANGENHORN.

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
 Hamburg, den 18/12/62  
*Dr. Dreier*

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Langenhorner Chaussee 24, 22119 Langenhorn 2  
 Tel. 34 10 04

Archiv  
 Nr. 9923

Öffentlich ausgelegt vom 9. März 1963  
 bis 21. März 1963 (Amtl. Anz. S. 489)  
 Fertgestellt durch Verordnung/Gesetz  
 vom 7. Dez. 1962 (GVBl. S. 190)  
 In Kraft getreten am 15. Dez. 1962

## Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 2

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 2 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Neubergerweg — Weg Nr. 452 — Max-Nonne-Straße — Südgrenzen der Flurstücke 459 und 460 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| eingeschossigen Läden  | 5,0 m, |
| zweigeschossigen Läden | 7,5 m, |

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

## Verordnung

### über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus den Ländern Afrikas, Asiens und Südamerikas sowie aus den Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz und Spanien

Vom 4. Dezember 1962

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird verordnet:

### § 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von

- a) Fleisch von Wiederkäuern und Schweinen jeder Art in
  - frischem, gekühltem, gefrorenem, trockenem, gepökelttem, gesalzenem oder geräuchertem Zustand,
- b) sonstigen von Wiederkäuern und Schweinen jeder Art stammenden Teilen und Erzeugnissen,
- c) Rauhfutter und Stroh

aus den Ländern Afrikas, Asiens und Südamerikas sowie aus den Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz und Spanien sowie über diese Länder ist verboten.

(2) Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten auch die aus den in Absatz 1 genannten Tieren gewonnenen oder hergestellten Fette, Fleisch- und Wurstwaren sowie die inneren Organe.

### § 2

Das Verbot des § 1 gilt nicht für

1. die Ein- und Durchfuhr der folgenden Teile und Erzeugnisse:
  - a) gekochtes Fleisch,

- b) Fette, die durch Erhitzung gewonnen sind,
- c) Trockenmilch, Trockensahne, kondensierte Milch und kondensierte Sahne in luftdicht verschlossenen Behältnissen und gezuckerte kondensierte Milch in Fässern,
- d) Butter und Käse,
- e) trockene Klauen und Hörner von Wiederkäuern,
- f) bearbeitete oder fabrikgewaschene Wolle, ebensolche Haare von Wiederkäuern und Borsten von Schweinen,
- g) Wolle, Haare von Wiederkäuern und Borsten von Schweinen, die die im § 1 genannten Länder nur im unmittelbaren Durchgangsverkehr berührt haben, sofern für das Ursprungsland kein Ein- und Durchfuhrverbot besteht;

2. die Ein- und Durchfuhr der folgenden Teile und Erzeugnisse aus den Ländern Asiens und Südamerikas sowie aus den Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz oder über diese Länder, sofern für das Ursprungsland kein Ein- und Durchfuhrverbot besteht:
  - a) Fleisch bis zum Gesamtgewicht von 5 kg im Reiseverkehr sowie als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr zum Selbstverbrauch des Empfängers,
  - b) Därme, die vollkommen trocken oder vollkommen durchgesalzen sind,